1913. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Adressierung der an die Statthalterei gerichteten Amtskorrespondenz.
2. Heimatrecht aktiver Militärpersonen.
3. Verhütung ungebührlicher Auszahlung von Versorgungsgenüssen durch staatliche Kassen.
4. Karrenschleifer-Lizenz.
5. Bauten für den Allerhöchsten Hof.
6. Kontor-Praktikanten einer fabriksmäßig betriebenen Elektrizitätsunternehmung qualifizieren sich nicht als Lehrlinge.
7. Betriebsbewilligung für Azetylen-Anlagen.
8. Eintreibung von in montenegrinischen Spitälern erwachsenen Verpflegskosten nach österreichischen Staatsangehörigen. — Vorschrift.
9. Hofausmaß bei Neubauten.
10. Gebührenbefreiung bei Erwerbung von Kunst- und historischen Denkmalen durch autonome Organe. — Vorschrift.
11. Aktivierung der k. k. Polizei-Direktion in Laibach.
12. Zulassung von Wänden aus Betonplatten mit Eiseneinlagen der Firma Fritz Mögle.
13. Konventionaltelegrammadressen der k. u. k. Behörden.
14. Erhöhung der Verpflegsgebühr in den öffentlichen Krankenanstalten in Budapest.
15. Gift-Verschleiß.
16. Portugiesischer Honorar-General-Konsul.
17. Zulassung von Kunststeinstufen der Firma Otto Grafe's Nachfolger.
18. Donau-Hochwässer und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

19. Durchführung der Zeitbeförderungsbestimmungen.

Magistrat:

20. Stellvertretung des Magistrats-Direktors. Vorsitz in den Senaten des Magistrates.
21. Widmung der wegen Übertretung der Landsturmmeldevorschriften verhängten Geldstrafen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Adressierung der an die Statthalterei gerichteten Amtskorrespondenz.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 2. Jänner 1913, P. Z. 3643/12 (M. D. 2099/13):

Infolge einer von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion getroffenen Verfügung ist bei der Adressierung der an die Statthalterei gerichteten Amtskorrespondenz der Leitvermerk „Wien E" künftighin durch die Bezeichnung „Wien A" zu ersetzen.

2.

Heimatrecht aktiver Militärpersonen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1913, Nr. 2259 (M. A. XIa, 7064):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Falser und der k. k. Hofräte Freiherrn v. Hock, Dr. Weingarten und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Statthalterei-Sekretärs Dr. Freiherrn v. Hohenbruck, über die Beschwerde des F. J. in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1912, Z. 20231, betreffend seine Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, nach der am 4. März 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Richard Lemberger, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die vom Ausschusse des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes in der Sitzung vom 29. Mai 1911 erfolgte Abweisung des Gesuches des Beschwerdeführers um Aufnahme in den Wiener Heimatverband wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1912, Z. 20231, aufrecht erhalten, da der Beschwerdeführer, der k. u. k. Militär-Rechnungs-Offizial ist, als aktive Militärperson gemäß § 62, Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, der Militärjurisdiktion untersteht und daher im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, den Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht erwerben konnte.

In der Beschwerde wird ausgeführt, daß der Eintritt in den Militärdienst zwar eine Änderung des Heimatrechtes nicht mit sich bringe, daß aber aus dem Wortlaute des § 14 des Heimatgesetzes die Folgerung nicht abgeleitet werden könne, daß eine Änderung des Heimatrechtes während der Militärdienstzeit ausgeschlossen wäre; durch den Aufenthalt im Garnisonsorte werden für einen Militärangestellten jene Rechte auf Erlangung des Heimatrechtes erworben, welche das Gesetz an den Aufenthalt an einem Orte knüpft; ein solches Recht sei durch die Heimatgesetznovelle geschaffen worden und wirke auch zugunsten der Militärpersonen mit Ausnahme jener, die in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, also gegen ihren Willen, Aufenthalt nehmen müssen. Der Aufenthalt der Militärbeamten sei ein freiwilliger gerade so wie der der Zivilbeamten.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde nicht begründet. Es ist der Beschwerde zuzugeben, daß § 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse ein Änderung des Heimatrechtes der Miliärpersonen während der Militärdienstleistung nicht ausschließt; sie ist aber im Unrechte, wenn sie die Ansicht vertritt, daß diese Personen während ihrer Militärdienstleistung die Erwerbung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband ihrer Aufenthaltsgemeinde nach Artikel I, § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, möglich wäre. Dieser Behauptung steht die Anordnung des § 14 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 allerdings entgegen.

Der Bestimmung des § 14 („Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurteilt") liegt, wie der Verwaltungsgerichtshof schon mit seinem Erkenntnisse vom 2. Jänner 1907, Z. 28, Sammlung 4887 A, ausgesprochen hat, der Gedanke zugrunde, daß durch die dienstliche Verwendung von Militärpersonen keine derart enge Beziehung zum Aufenthaltsorte (Dienst-, Garnisonsorte) geschaffen wird, daß dieser Ort

damit zu ihrer Heimat würde; die Anordnung des § 14 steht somit im Gegensatze zu jener des § 10 des für definitiv angestellte Beamte, Geistliche und öffentliche Lehrer ihren ständigen Amtssitz zur Heimatgemeinde gemacht hat.

§ 14 wurde durch die Novelle zum Heimatgesetze nicht geändert, es gilt also auch jetzt noch der Grundsatz, daß für Militärpersonen der Aufenthalt in dieser oder jener Gemeinde keinerlei rechtlichen Einfluß auf ihr Heimatrecht hat.

Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Novelle vom 5. Dezember 1896, die mit dem zehnjährigen Aufenthalte im Gebiete einer Gemeinde das Recht verknüpfen, die Aufnahme in den Heimatverband dieser Gemeinde zu fordern, bei Militärpersonen eben durch die fortdauernde Geltung des § 14 ausgeschlossen ist.

Es war somit nicht mehr nötig, zu untersuchen, ob der Aufenthalt der Militärpersonen im Dienstorte als ein freiwilliger im Sinne des § 2 der Novelle vom Jahre 1896 zu betrachten ist oder nicht.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Beschwerde noch die Einwendung erhoben, daß die Militärbeamten nach den zur Zeit der Einführung des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 geltenden Gesetzen nicht als Militärpersonen anzusehen waren, daß also schon aus dieser Erwägung die Heranziehung des § 14 leg. cit. bei Beurteilung des Aufnahmeanspruches des Beschwerdeführers ausgeschlossen sei.

Diese Einwendung ist unbegründet, denn da § 14 von Militärpersonen schlechtweg spricht, ist die Anwendbarkeit des § 14 nicht auf jene Personen beschränkt, welche damals (1863) unter dem Begriffe Miliärpersonen zu verstehen waren; diese Gesetzesstelle ist vielmehr auf alle jene anzuwenden, welche nach den jeweilig geltenden Organisationsbestimmungen Militärpersonen sind; daß Beschwerdeführer nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen zu diesem Personenkreise gehört, bestreitet er selbst nicht.

Die angefochtene Entscheidung entspricht somit dem Gesetze; die dagegen erhobene Beschwerde war abzuweisen.

3.

Verhütung ungebührlicher Auszahlung von Versorgungsgenüssen durch staatliche Kassen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1913, Z. 39220/12, M. Abt. XVI, 5498/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Mit der Ministerial-Verordnung vom 13. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 112, ist ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlung von Versorgungsgenüssen, auf alle bei staatlichen Kassen zur Auszahlung gelangende Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Zivilpersonen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Die k. k. Statthalterei wird eingeladen, die Matrikenämter des eigenen Amtsbereiches besonders darauf aufmerksam zu machen, daß hienach die im § 3 der Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1909, R.-G.-Bl. Nr. 85, für die mit der Matrikenführung betrauten Organe normierte Anzeigepflicht bei Todesfällen und Trauungen nicht nur in jenen Fällen, wo die verstorbene Person, beziehungsweise die Braut im Genusse eines staatlichen Versorgungsgenusses stand, sondern auch dann besteht, wenn es sich um Zivilpersonen handelt, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Rechnung nicht staatlicher Fonde, also beispielsweise eines Landesfondes 2c. bei staatlichen Kassen (Zahlstellen) zur Auszahlung gelangen.

* * *

Dieser Erlaß wurde dem Wiener Magistrate, Abteilung XVI, mit dem Statthalterei-Erlasse vom 5. April 1913, Z. XIII-2000, zur Kenntnis und Darnachachtung mitgeteilt.

4.

Karrenschleifer-Lizenz.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Entscheidung vom 24. Jänner 1913, Z. 3381/13, das Ansuchen des P. B. aus Tione um Erteilung einer Bewilligung zum Betriebe des Karrenschleifergewerbes im Umherziehen im Gemeindegebiete Wiens mit der Begründung abgewiesen, daß die Erteilung einer solchen Lizenz im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, dem Ermessen der Behörde anheimgestellt ist und einerseits durch die große Anzahl derjenigen, welche das Schleifergewerbe in festen Betriebsstätten in Wien ausüben, ein Bedürfnis nach einem derartigen Gewerbe nicht vorhanden ist, anderseits aber die Ausübung des Karrenschleifergewerbes auf den Gassen und Plätzen den öffentlichen Verkehr behindert.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien hat der hiegegen eingebrachten Berufung mit dem Erlasse vom 13. März 1913, Z. XII-461, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben (M. B. A. I, 13954).

5.

Bauten für den Allerhöchsten Hof.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. März 1913, Z. VI-717, M. Abt XIV, 2646/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Die Beobachtung, daß in den konkreten Fällen die Frage, ob es sich um einen Bau für den Allerhöchsten Hof handelt, von den einzelnen Baubehörden nicht immer nach denselben Gesichtspunkten beurteilt wird, hat das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Obersthofmeisteramt Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, seine Auffassung über die Umschreibung des Begriffes „Bauten für der Allerhöchsten Hof" mit dem Erlasse vom 21. Februar 1913, Z. 62054-I ex 1912, in folgender Weise zu präzisieren:

Als Bauten für den Allerhöchsten Hof sind anzusehen:

1. alle Bauten ohne Unterschied ihres unmittelbaren Zweckes, welche die Hofverwaltung für Rechnung des Hofärars führt,

2. alle jene Bauten, welche die Verwaltung der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde entweder zu Zwecken der Wohnung oder des vorübergehenden Aufenthaltes Seiner Majestät des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes oder aber in den zu derartigen Residenzen, Schlössern und Gebäuden gehörigen Gärten und Parkanlagen führt.

Bauführende Hofbehörde und nach der Wiener und n.-ö. Bauordnung zur Erteilung des Bewohnungs- und Benützungskonsenses berufen ist bei den Bauten der ersten Gruppe das k. u. k. Obersthofmeisteramt, bei jenen der zweiten Gruppe die General-Direktion der Privat- und Familienfonde Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät.

Bei der Beurteilung der einzelnen Fälle nach den vorstehenden Grundsätzen wird man dahin gelangen, daß Bauten der Allerhöchsten Fonde, welche, ohne der Benützung Seiner Majestät und des Allerhöchsten Hofes zu dienen, zu rein wirtschaftlichen oder administrativen Zwecken errichtet werden, ferner solche Bauten, die aus Privatmitteln der Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses und für Zwecke dieser höchsten Herrschaften geführt werden, nicht als Bauten für den Allerhöchsten Hof anzusehen sind.

6.

Kontor-Praktikanten einer fabriksmäßig betriebenen Elektrizitätsunternehmung qualifizieren sich nicht als Lehrlinge.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1913, Nr. 3493 (M. B. A. X, 31202):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Krupsky, Srb, Diwald und Dr. Edlen v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Österreichischen Brown-Boveri-Werke, Aktiengesellschaft in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. September 1912, Z. 19439, betreffend die Protokollierung von Praktikanten-Verträgen nach der am 2. April 1913 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Heller, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die beschwerdeführende Gesellschaft, welche unbestrittenermaßen im Standorte Wien, X., Gudrunstraße 187, das Gewerbe der Elektrotechnik fabriksmäßig betreibt, überreichte unter dem 16. September 1911 bei dem magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk acht mit ihren Kontor-Praktikanten abgeschlossene Lehrverträge, mit dem Ersuchen, dieselben in das Lehrlingsbuch einzutragen und vidiert der Gesellschaft zurückzustellen.

Das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk gab diesem Ansuchen keine Folge, weil das nach § 97 G.-O. aufzustellende Erfordernis der Verwendung zur praktischen Erlernung des Gewerbes in concreto nicht zutreffe, indem die nur in der durch den fabriksmäßigen Betrieb bedingten Kontorarbeit beschäftigten Praktikanten bei dieser Tätigkeit das fabriksmäßig betriebene Gewerbe selbst zu erlernen nicht in der Lage seien. Die n.-ö. Statthalterei hat dem hiegegen ergriffenen Rekurse mit dem Beifügen keine Folge gegeben, „daß da die erwähnten Kontor-Praktikanten nicht als Lehrlinge im Sinne des § 97 G.-O. anzusehen sind, die Bestimmung des § 99 dieses Gesetzes über die Protokollierung des Lehrvertrages im vorliegenden Falle nicht einzutreten hat".

Dem Ministerial-Rekurse der Beschwerdeführerin wurde mit der heute hiergerichts angefochtenen Entscheidung des Handelsministeriums vom 11. September 1912, Z. 19439, aus den Gründen der Entscheidung der Vorinstanz keine Folge gegeben.

Die Beschwerde verweist auf § 13 a, Absatz 3 G.-O., wonach die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit in einer fabriks-

mäßig betriebenen Gewerbeunternehmung der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe gleichgestellt ist, sowie auf das Recht fabriksmäßiger Gewerbeunternehmungen, den Genossenschaften ihrer Gewerbekategorie beizutreten, und dadurch ihre Hilfsarbeiter zu Angehörigen dieser Genossenschaften zu machen, und sucht aus diesen Bestimmungen abzuleiten, daß die Kontor-Praktikanten als Lehrlinge zu qualifizieren sind.

Der Gerichtshof konnte diese Rechtsanschauung der Beschwerde nicht teilen.

Nach der klaren Bestimmung des § 97 G.-O. ist als Lehrling nur anzusehen, „wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt", während nach § 98, Absatz 1, Lehrlinge nur von solchen Gewerbeinhabern gehalten werden dürfen, welche oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, die Lehrlinge fachgemäß auszubilden; § 100 endlich verlangt, daß der Lehrling die gewerbliche Ausbildung erhalte.

Aus allen diesen Bestimmungen muß gefolgert werden, daß nur derjenige Hilfsarbeiter als „Lehrling" im Sinne der Gewerbeordnung qualifiziert werden kann, welcher die spezifische fachliche Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe erhält. Im kontreten Falle sind dies die verschiedenen Zweige der Elektrotechnik. Die Beschwerde selbst behauptet nicht, daß die in Frage kommenden Kontor-Praktikanten diese fachliche Ausbildung erhalten; sie will vielmehr den Anspruch, diese Praktikanten als „Lehrlinge" behandelt zu wissen, lediglich aus der nach ihrer Anschauung auf § 13 a G. O. beruhenden Gleichstellung der Lehrlingsverwendung mit der Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung ableiten. Gerade aus der von der Beschwerde berufenen letzterwähnten Bestimmung der Gewerbeordnung ergibt sich aber das Gegenteil der von der Beschwerde gezogenen Konsequenz. Die Beschwerde übersieht nämlich, daß § 13 a, Absatz 3, ausschließlich den Befähigungsnachweis für den Antritt der im § 38, Absätze 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe regelt und sonach ausschließlich in diesem Belange die Verwendung als Kontor-Praktikant der Verwendung als Lehrling gleichstellt, wie denn auch § 13 a, Absatz 3, ausdrücklich besagt: „Der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ist die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung gleichzuhalten."

Also nur insofern die Vorbildung für den Antritt eines Handelsgewerbes in Betracht kommt, hat die Gleichstellung der Verwendung als Kontor-Praktikant mit der Lehrlingsverwendung einzutreten, nicht aber hinsichtlich des betreffenden fabriksmäßig betriebenen Gewerbes, in dessen Betriebe der Praktikant verwendet ist. Demgemäß kann ein solcher Praktikant auch nicht als Lehrling bezüglich dieses Gewerbebetriebes angesehen und behandelt werden.

Aber auch als Lehrling des von der Fabrik mit den von ihr erzeugten Waren betriebenen Handelsgewerbes können die Kontor-Praktikanten nicht angesehen werden, weil die eine Ausnahme statuierende und deshalb streng zu interpretierende Norm des § 13 a, Absatz 3, den „Lehrling im Handelsgewerbe" und den Kontor-Praktikanten einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung genau unterscheidend gegenüberstellt, wodurch zum Ausdrucke gebracht ist, daß der Kontor-Praktikant nicht als „Lehrling in einem Handelsgewerbe" anzusehen, sondern nur im Hinblicke auf den für ein unter § 38, Absätze 3 und 4, fallendes Handelsgewerbe zu erbringenden Befähigungsnachweis die Verwendung als Kontor-Praktikant der Verwendung als Lehrling „gleichzuhalten" ist. Würde der Kontor-Praktikant in jedem Belange als Lehrling im Handelsgewerbe einer fabriksmäßigen Unternehmung zu behandeln sein oder mit anderen Worten der „Kontor-Praktikant" mit dem „Lehrling" im Handelsgewerbe der Fabrik identisch sein, so würde der Ausnahmsnorm des § 13 a, Absatz 3, jede Basis entzogen, weil der Kontor-Praktikant (als Lehrling in einem Handelsgewerbe) ohnehin schon auf Grund des § 13 a, Absatz 2, das Zeugnis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses erlangen konnte. Es stünde also mit dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes nicht im Einklange, einen Kontor-Praktikanten einer fabriksmäßig betriebenen Elektrizitätsunternehmung als „Lehrling" zu qualifizieren; „Lehrling" einer solchen Unternehmung kann vielmehr nur derjenige sein, welchem die fachliche Ausbildung in dem den Gegenstand des Betriebes bildenden Gewerbe der Erzeugung und Installation elektrischer Vorrichtungen aller Art 2c. zuteil wird (§§ 97 und 98 G.-O.).

Diese Rechtsanschauung findet eine weitere Stütze im § 37 G.-O., welcher das Halten von Lehrlingen sogar der dort erwähnten Hilfsgewerbe ausschließt.

Wenn die Beschwerde der Meinung Ausdruck gibt, daß sich aus der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Auffassung die Konsequenz ergebe, daß die Kontorarbeit in Fabriksbetrieben geradezu eine Begünstigung gegenüber der normalen Lehrlingsausbildung im Handelsgewerbe genieße, indem die Kontor-Praktikanten, wenn sie nicht als Lehrlinge im eigentlichen Sinne zu behandeln sind, von der Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungsschule (§ 99 b) befreit sind, so ist darauf zu verweisen, daß eben, soweit die unter § 38 fallenden Handelsgewerbe in Betracht kommen, der Gesetzgeber in der Verrichtung der Kontorarbeit einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung eine Schulung erblickt, welche den Besuch einer kaufmännischen Fortbildungsschule entbehrlich macht.

Daß aber die von der beschwerdeführenden Firma begehrte Inprotokollierung der Lehrverträge nur bei Lehrlingen im Sinne der Gewerbeordnung stattzufinden hat und zu unterbleiben hat, wenn es sich um Hilfsarbeiter handelt, welche nicht Lehrlinge sind, steht außer Streit.

Wenn als in concreto dem Begehren um Behandlung der vorgelegten Verträge nach den Bestimmungen des § 99 G.-O. nicht Folge gegeben wurde, so konnte darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

7.

Betriebsbewilligung für Azetylen-Anlagen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. April 1913, B. I 262/13, M. Abt. XVII, 1398 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

In einem benachbarten politischen Verwaltungsgebiet hat eine Partei beabsichtigt, einen Gewerbebetrieb mit einem nicht genehmigten Azetylenapparat unter Zugrundelegung einer nicht genehmigten, fälschlich aber mit der Genehmigungszahl eines anderen Systems versehenen Skizze und einer ähnlich adjustierten Beschreibung des Apparates zu eröffnen.

Wenn auch Fälle wie der geschilderte nur selten vorkommen dürften, und bei einiger Vorsicht des bei den bezüglichen Lokalverhandlungen intervenierenden technischen Organes unschwer aufgedeckt werden können, können Unzukömmlichkeiten immerhin leicht dadurch entstehen, daß es diesen Funktionären oft schwer ist festzustellen, ob der durch die vorgelegte Beschreibung und Skizze gekennzeichnete Apparat, tatsächlich genau mit dem genehmigten System übereinstimmt.

Der Wiener Magistrat wird daher eingeladen, vor Genehmigung von Azetylen-Anlagen die bezüglichen Akten, insbesonders die von der Partei vorgelegten Beschreibungen und Skizzen der Apparate zum Vergleich mit den h. o. erliegenden Originalen anher zu übermitteln.

Gleichzeitig wird dem Wiener Magistrate empfohlen, die bei den betreffenden Lokalverhandlungen intervenierenden Techniker nachdrücklichst aufzufordern, die Übereinstimmung der vorgelegten Skizze und Beschreibung mit dem Apparat und der auf diesem angebrachten Tafel genauestens zu überprüfen.

8.

Eintreibung von in montenegrinischen Spitälern erwachsenen Verpflegskosten nach österreichischen Staatsangehörigen. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1913, Z. XIV-1164, M. D. 1770/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. April 1913, Z. 36926/12, anher eröffnet, daß laut einer an die genannte Zentralstelle gelangten Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 5. Oktober 1912, Z. 63885/3, die kgl. montenegrinische Regierung sich bereit erklärt hat, die nach den montenegrinischen Untertanen in den Krankenhäusern der Monarchie aushaftenden Verpflegskosten, und zwar bei Anwendung des Reziprozitätsprinzipes nur aus dem Vermögen des Verpflegten selbst, wenn derselbe volljährig, oder aus jenem seiner Eltern, falls er minderjährig wäre, einzutreiben und daß die genannte kgl. Regierung auch tatsächlich in jedem konkreten Falle die Einbringung der von österreichischen oder ungarischen Spitälern angesprochenen Kosten verfügt und den geschuldeten Betrag oder eine Bestätigung der Uneinbringlichkeit übermittelt hat.

Da sonach der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1877, Z. 185/M. J. (h. ä. Runderlaß vom 2. Februar 1877, Z. 2524, N. Slg. Nr. 4167) bekanntgegebene Standpunkt in obbezeichneter Frage gegenüber der kgl. montenegrinischen Regierung durch die seitens derselben nunmehr eingehaltene Übung überholt erscheint, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem eingangs bezogenen Erlasse in Anwendung des Reziprozitätsprinzipes angeordnet, daß in Hinkunft in Fällen der Hereinbringung von nach österreichischen Staatsangehörigen in montenegrinischen Spitälern erwachsenen Verpflegskosten der erforderliche Beistand zu leisten, bezw. gegenfalles die Beschaffung eines legalen Armutszeugnisses zu veranlassen ist.

Hievon werden die obgenannten Behörden behufs entsprechender weiterer Veranlassung und Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

9.

Hofausmaß bei Neubauten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 1913, Z. 4700 (M. B. A. XXI, 24949):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Popelka in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Tezner, Dr. Edlen v. Schneller, Dr. Ritter v. Kamler und Dr. Kamitz, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde des Dr. Heinrich Lipschitz in Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation in Wien vom 15. Februar 1913, Z. B. D. 93/1/12, betreffend die Abweisung eines Bauansuchens, nach der am 2. Mai 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen

*

des Dr. Heinrich Lipschitz als Beschwerdeführers und des k. k. Statthaltereirates Freiherrn v. Egger, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 12. November 1912, Z. 12331/12, wurde die gegenüber dem in Streit stehenden Bauansuchen des Beschwerdeführers erflossene Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 1. Juli 1912, Z. 59/5, deshalb als gesetzwidrig aufgehoben, weil die Verweigerung der erbetenen Baubewilligung sich darauf stützte, daß Beschwerdeführer vorher die Abteilungsbewilligung bezüglich der in Frage kommenden Bauparzelle einzuholen habe, die gesetzlichen Grundlagen für eine derartige Forderung in concreto aber nicht gegeben sind. Im Verfolge dieses Erkenntnisses des Gerichtshofes hat die Bau-Deputation für Wien mit der nunmehr in Streit stehenden Entscheidung vom 15. Februar 1913, Z. 93/1, dem Rekurse des Beschwerdeführers gegen die abweisliche Entscheidung der ersten Instanz mit der Begründung keine Folge gegeben, daß zwar „der in der angefochtenen Entscheidung behauptete Mangel der erforderlichen Abteilungsbewilligung für den fraglichen Baugrund nicht vorliegt, dagegen aber die Versagung der Baubewilligung wegen der zu geringen Breite, beziehungsweise Tiefe des Hofraumes im § 43 der Bauordnung für Wien begründet erscheint, da den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht hinsichtlich der gegen diesen Hofraum gelegenen Wohnräume und Bureaus nicht vollkommen Genüge geleistet erscheint". Diesem Ausspruche wird noch beigefügt: „Die in der Rekurseingabe erwähnte einseitige Verpflichtungserklärung des Bauwerbers zur seinerzeitigen weiteren Arrondierung des Bauplatzes ist ohne eine entsprechende bindende Verkaufszusage des nachbarlichen Grundeigentümers ganz belanglos." Das Erkenntnis des Gerichtshofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Die angefochtene Entscheidung erwähnt nicht, daß im speziellen Falle etwa die Lage, die Ausdehnung und Höhe des Gebäudes, die Situation von Nachbarhofräumen oder die Anzahl der anliegenden Lokalitäten eine besondere Ausgestaltung des Hofraumes aus sanitären Gründen erforderlich macht, sondern geht lediglich davon aus, daß die zu geringe Breite und Tiefe des Hofraumes, also dessen Flächenausdehnung, den Anforderungen, welche das Gesetz bezüglich Luft und Licht hinsichtlich der gegen diesen Hofraum gelegenen Wohnräume und Bureaus stellt, nicht vollkommen Genüge leisten. § 43 der Bauordnung für Wien — auf welche Gesetzesstelle die Begründung der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich Bezug nimmt — besagt nun in seinem I. Absatze, daß die Größe der Hofräume unter anderem auch abhängig ist von der Benützungsweise der anliegenden Lokalitäten und so auszumitteln ist, daß den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht vollkommen Genüge geleistet wird. Im unmittelbaren Anschlusse an diese Norm sagt der zitierte Paragraph im II. Absatze: „Hiebei hat als Regel zu gelten, daß bei Verbauung einzelner Baustellen 15 Prozent des Gesamtausmaßes als Minimum unverbaut bleiben müssen und hievon der größere Teil auf den Haushof zu entfallen hat".

Es ist also hier festgestellt, daß den wegen der Licht- und Luftzufuhr hinsichtlich der freizuhaltenden Hoffläche zu stellenden Anforderungen („hiebei", das heißt hinsichtlich der sanitären Anforderung von Luft und Licht) regelmäßig durch einen Hofraum im Ausmaße von mehr als 7·5 Prozent der Gesamtarea genügt ist. Inwieweit von dieser Regel Abstand genommen werden kann, besagt der 7. Absatz des § 43, welcher normiert, daß bei Baustellen, welche nicht vorzugsweise zu Wohnzwecken verbaut werden sollen, sowie dort, wo Haus- und Lichthöfe mehrerer Gebäude oder Baustellen zusammenstoßen und endlich bei solchen zwischen bestehenden Gebäuden liegenden Baustellen oder Parzellen, deren Verbauung ohne ein Herabgehen unter die vorstehenden Normen unmöglich würde, es der Baubehörde vorbehalten bleibt, in Bezug auf die Grenze der Verbaubarkeit und auf die Größe der Höfe den lokalen Verhältnissen entsprechende Erleichterungen zu gewähren. Der III. Absatz des § 43 bestimmt, daß Lichthöfe, durch welche Wohnräume oder Küchen erhellt werden, mindestens 12 m² Grundfläche erhalten müssen, während nach dem 4. Absatze bei anderweitiger Verwendung der Lichthöfe für dieselben eine Fläche von mindestens 6 m² genügt. Aus allen diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß eine differenzierende Beurteilung der zur Licht- und Luftzufuhr erforderlichen Flächenausdehnung des Hofraumes lediglich mit Rücksicht auf die projektiere Benützungsweise der an den betreffenden Hofraum anliegenden Lokalitäten als Wohn-, beziehungsweise Bureauraum oder zu anderen als Wohnzwecken nur bei „Lichthöfen", beziehungsweise im Sinne einer Reduktion der Anforderungen nach Absatz 7, § 43 eine gesetzliche Grundlage hat. Wenn nun auch die Wahrnehmung der sanitären Interessen im allgemeinen in das freie Ermessen der Baubehörde gestellt erscheint, so findet dasselbe doch — wie der Gerichtshof wiederholt, so zum Beispiel im Erkenntnisse vom 9. Mai 1903, Z. 5383, offizielle Sammlung Nr. 1771 A, ausgesprochen hat — überall seine Schranken, wo das Gesetz selbst konkrete und detaillierte Bestimmungen darüber trifft, in welcher Weise und bis zu welchem Maße im einzelnen Falle ein bestimmtes öffentliches Interesse zu wahren ist und wo das Gesetz selbst die in dieser Beziehung notwendig erkannten Einschränkungen normiert. Für den konkreten Fall enthält — wie vorstehend gezeigt — die gesetzliche Norm, auf welche sich die angefochtene Entscheidung beruft, bezüglich aller Momente, über welche in dieser Entscheidung abgesprochen wird (Ausdehnung des Hofraumes im Hinblicke auf den Benützungsmodus als Wohn- und Bureauraum, welcher Benützungsmodus übrigens — wie der Gerichtshof aus den in den Akten erliegenden Plänen entnommen hat — nur für die an den breitesten, beziehungsweise tiefsten Stellen des Hofes anstoßenden Lokalitäten in Aussicht genommen ist), ganz präzise Aufstellungen, in welcher Weise den sanitären Anforderungen durch die Dimensionierung des Hofraumes zu tragen ist, beziehungsweise welche Bedingungen in dieser Richtung vorgeschrieben werden können und es geht darum nicht an, von der Partei aus dem Gesichtspunkte der sanitären Anforderungen im Hinblicke auf das Ausmaß des Hofraumes und die Benützungsweise zu Wohn- und Bureauzwecken, ohne Geltendmachung besonderer Umstände, bei deren Zutreffen das Gesetz weitergehende Anforderungen in das Ermessen der Behörde stellt (§ 43, Abs. 1), die Erfüllung anderer als der gesetzlich präzisierten Bedingungen zu verlangen. Wie aus den Akten hervorgeht, wird der projektierte Hofraum ein das gesetzliche Minimum bedeutend übersteigendes Ausmaß, nämlich 22·6 Prozent des Gesamtausmaßes der Baustelle aufzuweisen haben, wodurch den von Gesetzeswegen in gedachten Belange gestellten Anforderungen mangels besonderer eine Abweichnng von der gesetzlichen Regel rechtfertigender Umstände (wie zum Beispiel Lage, Ausdehnung, Höhe des Gebäudes 2c.) vollkommen Genüge geleistet erscheint.

Die dies negierende Angefochtene Entscheidung war darum als gesetzwidrig aufzuheben.

10.

Gebührenbefreiung bei Erwerbung von Kunst- und historischen Denkmalen durch autonome Organe. Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3 Mai 1913, Z. IX-1346, M. D. 1848/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 27. März 1913, Z. 17919/12, anher eröffnet, daß das k. k. Finanz-Ministerium zu wiederholtenmalen Gemeinden und anderen autonomen Korporationen anläßlich der Erwerbung von Kunst- und Geschichtsdenkmalen die persönliche Gebührenbefreiung nach T. P. 75, lit. b, des Gebührengesetzes gewährt und dadurch die Anwendbarkeit dieser Bestimmung für den Fall anerkannt hat, wenn eine solche Korporation ein Denkmal der bezeichneten Art erwirbt, um es auf diese Weise im öffentlichen Interesse vor Vernichtung und Verderben zu bewahren.

Die Zuerkennung der erwähnten persönlichen Gebührenbefreiung hat zur Folge, daß unentgeltliche Übertragungen eines solchen Denkmales an autonome Korporationen im Sinne des § 69, al. 1, des Gebührengesetzes gänzlich gebührenfrei zu behandeln sind, dagegen aber von entgeltlichen Erwerbungen die Hälfte der von dem betreffenden Rechtsgeschäfte entfallenden Perzentualgebühr gemäß § 69, Z. 2, des Gebührengesetzes dem nicht befreiten anderen Kontrahenten vorzuschreiben ist.

Die gebührenrechtlichen Vorschriften bieten jedoch der Finanz-Verwaltung keine ausreichende Handhabe, um die Erfüllung des durch den Ankauf des Denkmales angestrebten Zweckes (d. i. die Erhaltung des Denkmales) in wirksamer Weise durchzusetzen, andererseits kann aber von der Erfüllung einer öffentlichen in den Kreis der Denkmalpflege fallenden Aufgabe anläßlich der Erwerbung eines Denkmales nur dann die Rede sein, wenn die Erhaltung desselben durch den Erwerber faktisch auch gesichert ist.

Um nun die Finanz-Verwaltung in die Lage zu versetzen, die Gebührenbefreiung in einem solchen Falle ausdrücklich von der Verpflichtung zur Erhaltung des betreffenden Denkmales abhängig machen zu können, müssen die Organe der Denkmalpflege, denen die Entscheidung darüber obliegt, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die konkrete Erwerbung tatsächlich als ein Akt der öffentlichen Denkmalpflege qualifiziert, ihren Ausspruch an die Bedingung knüpfen, daß die Erhaltung des erworbenen Denkmales seitens der in Betracht kommenden Körperschaft im Falle der Gebührenbefreiung auch tatsächlich gesichert werden müsse.

Die oben genannten Behörden werden daher eingeladen, bei allen Gesuchen um Gebührenbefreiung für die Erwerbung von Objekten, denen vermutlich ein Denkmalwert zukommt, den berufenen Konservator darüber einzuvernehmen, ob dem zu erwerbenden Objekte eine kunstgeschichtliche Bedeutung zukommt und von welchen Bedingungen die Erhaltung des Bestandes und Gepräges derartiger Denkmale abhängig ist.

11.

Aktivierung der k. k. Polizei-Direktion in Laibach.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 6. Mai 1913, Z. 89/5, M. D. 1879/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Die k. k. Polizei-Direktion in Laibach hat auf Grund der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März 1913, Z. 3500/M. I., R.-G.-Bl. Nr. 49, mit 1. April 1913 ihre Tätigkeit begonnen.

Über Ersuchen des k. k. Landes-Präsidiums in Laibach vom 16. April 1913, Z. 1011/Pr., wird angeordnet, daß Geschäftsstücke und Requisitionen rein polizeilicher Natur nur an diese und nicht mehr an den Stadt-Magistrat in Laibach zu richten sind.

12.

Zulassung von Wänden aus Betonplatten mit Eiseneinlagen der Firma Fritz Mögle.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. Mai 1913, M. Abt. XIV, 1343/12:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Fritz Mögle, Betonbauunternehmung, IX., Elisabethpromenade 33, wird die Verwendung der von derselben erzeugten Wände aus Portlandzement-Betonplatten mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Diese Wände dürfen innerhalb von Wohnungen, jedoch wegen ihrer geringen Schalldichtigkeit nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen, wohl aber können sie zur Trennung verschiedener Geschäftslokale verwendet werden.

2. Die Wände haben im unverputzten Zustande eine Stärke von mindestens 7 cm zu erhalten.

3. Diese Wände sind auf Träger oder dem Gewichte der Wand entsprechend tragfähige Unterlagen zu stellen, dürfen nicht höher als 5 m sein und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

4. Die Platten und die Wände haben die in der Zeichnung angegebene Form und Eisenbewehrung zu erhalten. Die Rundeisen in den Lagerfugen müssen in der Regel mindestens 3 m lang sein und dürfen nicht unmittelbar übereinander gestoßen werden.

5. Der Beton und der Mörtel dürfen nicht magerer gemischt werden als 1 Raumteil Portlandzement auf 5 Raumteile Sand.

Die zur Verwendung kommenden Stoffe müssen bester Gattung sein.

6. Die Platten müssen vor der Zufuhr zum Bauorte gut erhärtet sein und sind untereinander mittels Eiseneinlagen sorgfältig zu verbinden.

Für einen entsprechenden Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist zu sorgen, doch sind hiebei Beschädigungen von Tragpfeilern sorgfältig zu vermeiden.

7. Das Aufstellen solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Bauplänen auszuweisen.

8. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Widerrufung dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen A, B und C werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

13.

Konventionaltelegrammadressen der k. u. k. Behörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1913, Z. IX-438/3 (M. D. 2172):

Im Nachhange zu den hierortigen Rund-Erlässen vom 30. August 1912, 25. Oktober 1912 und 14. Februar 1913, ZZ. IX-2903, 2903/1 und 438/2 wird zur weiteren Veranlassung bekanntgegeben, daß die Konventionaltelegrammadresse „Austung" auch für die mit der Versehung der dortigen Konsularagenden betraute neuerrichtete k. u. k. Gesandtschaft in Bangkok (Siam) registriert worden ist. (Vgl. Amtsblatt Nr. 17 ex 1913, „Gesetze 2c", II, 13.)

14.

Erhöhung der Verpflegsgebühr in den öffentlichen Krankenanstalten in Budapest.

Note des köngl. ung. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1913, Z. 71489/VII b (M. Abt. XVIII, 2673):

Es wird mitgeteilt, daß die tägliche Verpflegsgebühr der öffentlichen Krankenhäuser in der Hauptstadt Budapest von 3 K 50 h, welcher Betrag in den mit h. ä. Note vom 1913 Z. 16000 übersendeten Verzeichnisse ausgewiesen wurde, vom 1. Mai 1913 an auf den Betrag von 3 K 84 h erhöht und gleichzeitig bewilligt wurde, daß die genannten Krankenhäuser auch für die früher aufgenommenen, jedoch am 1. Mai 1913 noch tatsächlich in Pflege befindlichen Kranken die obbezeichnete höhere Verpflegsgebühr aufrechnen dürfen.

15.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 30. Mai 1913, M. B. A. V, 5325:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk findet über Konzessionsrücklegung durch Rudolf Moritz Eysank v. Marienfels auf Grund der gepflogenen Erhebungen der offenen Handelsgesellschaft „M. Eysank v. Marienfels" die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieser Verkauf nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte Wien, V., Schönbrunnerstraße 11, gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zu erteilen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die rücksichtlich des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter R. Z. 2027 eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung die K. Z. 16962/V belassen.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Rudolf Moritz Eysank v. Marienfels als Geschäftsführer (Stellvertreter) im Sinne der §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 6. Juni 1913, M. B. A. V, 8344:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Herrn Rudolf Roik gemäß § 15, Punkt 14 G.-O. die Konzession zum Verschleiße von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, V., Reinprechtsdorferstraße 43, verliehen.

Diese Konzession wurde im h. a. Gewerberegister unter Reg. Z. 2070/K eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 17783/V eröffnet.

16.

Portugiesischer Honorar-General-Konsul.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juni 1913, Z. XI-1127 (M. D. 2378), wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1913 dem Herrn Adolf Weiß, Wien, VI., Linke Wienzeile 8, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-General-Konsuls der Republik Portugal in Wien gestattet und seinem Bestellungsdiplom das Exequatur verliehen.

17.

Zulassung von Kunststeinstufen der Firma Otto Grafe's Nachfolger.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 8. Juni 1913, M. Abt. XIV, 12690/12:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Otto Grafe's Nachfolger, Asphalt- und Baumaterialienfabriks-A.-G., II., Taborstraße 64, wird die Verwendung der von derselben unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Josef Rausch erzeugten Stiegenstufen aus Eisenbeton bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093, sind strenge einzuhalten.

2. Die im Punkte 2 des Erlasses bedungene Haftung und Überwachung hat der Herr Josef Rausch in Wien zu übernehmen.

3. Falls die Stufen außer der vorgeschriebenen Eiseneinlage am Auflagerande noch mit einem mindestens 40 cm langen Beilageeisen von 10 mm Durchmesser bewehrt werden, können sie bereits sechs Wochen nach ihrer Erzeugung verwendet werden.

Die den Herren Michael Wimmer und Josef Rausch unter M. Abt. XIV, 5093/06, erteilte Zulassungsbewilligung wird als durch diese Bewilligung gegenstandslos außer Kraft gesetzt.

18.

Donau-Hochwässer und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

In dem im Amtsblatte Nr. 43 ex 1913, „Gesetze, Verordnungen 2c." V, 17, veröffentlichten Mitglieder-Verzeichnisse des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien, sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Unter D (Donauregulierungs-Kommission) ist statt Zdenko Ritter v. Limbeck 2c. einzusetzen: Ludwig Brandl, k. k. Ober-Ingenieur, II., Erzherzog Karl-Platz 11.

Unter G (Gemeinde Wien), und zwar sub Stadtbauamt ist statt Karl Sykora 2c. Heinrich Goldemund, Bau-Direktor, IX., Nußdorferstraße 21, und statt Heinrich Goldemund 2c. Dr. Karl Kinzer, Ober-Baurat, XVIII., Kutschkergasse 13, einzusetzen.

Ferner ist sub Marktamt statt Franz Frohwent 2c. einzusetzen: Friedrich Kreuzberger, Marktamts-Ober-Inspektor, X., Laxenburgerstraße 14. (M. Abt. IV, 2147/13.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

19.

Durchführung der Zeitbeförderungsbestimmungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 6. Mai 1913, M. D. 1779 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Der Gemeinderat hat am heutigen Tage zur Pr. Z. 7544 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Die Dienstzeit der mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 5. Jänner 1906, Pr. Z. 167, in eine Rangklasse oder als Praktikanten eingereihten Angestellten der einverleibten Donaugemeinden bezw. des Bezirksarmenrates Floridsdorf ist rücksichtlich dieser Rangklasse oder Klasse der Praktikanten behufs Durchführung der Bestimmung des § 13 lit. a, 1. Absatz, des Gemeinderats-Beschlusses vom 28. Februar 1913, Pr. Z. 19200/12, ohne Unterschied, ob die erste auf den 5. Jänner 1906 folgende Beförderung vor oder nach dem 1. März 1907 erfolgt ist, so zu berechnen, als ob die Eingereihten gleichzeitig mit ihrem unmittelbaren Vordermanne in die betreffende Klasse (Rangklasse, Klasse der Praktikanten) ernannt worden wären."

Magistrat:

20.

Stellvertretung des Magistrats-Direktors. Vorsitz in den Senaten des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 29. Mai 1913, M. D. 1783 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Der Herr Bürgermeister, Exzellenz Dr. Richard Weiskirchner, hat mit der Entschließung vom 9. Mai 1913, Pr. Z. 7861, auf Grund des § 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Max Weiß zum unmittelbaren Stellvertreter des Magistrats-Direktors bei der Führung der kurrenten Geschäfte, sowie als Vorsitzenden bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte im Falle der Verhinderung desselben auch förmlich und ausdrücklich bestellt.

Weiters hat der Herr Bürgermeister mit derselben Entschließung gemäß § 50 der berufenen Geschäftsordnung den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Max Weiß zum Vorsitzenden des I. Senates des Magistrates für die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises und den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. August Nüchtern zum Vorsitzenden des II. Senates des Magistrates für die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und des Wirkungskreises als politischer Behörde I. Instanz bestellt.

21.

Widmung der wegen Übertretung der Landsturmmeldevorschriften verhängten Geldstrafen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 31. Mai 1913, M. Abt. XVI, 6129/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1913, Z. $\frac{\text{II-340 R}}{1}$, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 3. April 1913, Nr. 76-XIV, Nachstehendes eröffnet:

„Geldstrafen, die nach § 12 der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 147, verhängt und eingehoben wurden, sind nunmehr an den Militärtaxfond abzuführen und in die gesetzliche Beitragsquote zu diesem einzurechnen.

Hiefür ist folgende Erwägung maßgebend:

Im § 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Landsturmmeldepflicht, wird bezüglich der Übertretung der in diesem Gesetze statuierten Verpflichtungen die Anwendung des zweiten Absatzes des § 62 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 vorgeschrieben.

Dieser Absatz enthält keine meritorischen Bestimmungen, sondern schafft nur die Grundlage für die Regelung der Bestrafungen wegen Übertretung der Melde- und Evidenzvorschriften im Verordnungswege.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist der § 12 der bezogenen Verordnung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 147, erflossen, der auch nach Aufhebung des Wehrgesetzes von 1889, beziehungsweise Ersatz desselben durch das Wehrgesetz von 1912 im allgemeinen in Kraft geblieben ist.

Der im zitierten § 12 bezogene § 85 W. V. I. Teil von 1889 ist aber nach dem Abschnitte I, dritter Absatz, der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 154, durch § 75 W. G. von 1912 außer Kraft gesetzt worden, weshalb nunmehr auch bezüglich der Widmung der wegen Übertretung der Landsturmmeldevorschriften verhängten Geldstrafen der § 75, erster Absatz, W. G. Anwendung zu finden hat.

Das Landsturmgesetz kommt für die Landsturmmeldungen nicht in Betracht."

* * *

Ich bringe vorstehenden Erlaß mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß hiedurch die mit Genehmigung der Magistrats-Direktion an alle beteiligten Stellen ergangene Erledigung der Magistrats-Abteilung XVI vom 18. November 1912, M. Abt. XVI 14161/12, gegenstandslos wurde.

Gleichzeitig weise ich die städtische Hauptkassa, sowie die Hauptkassa-Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern an, die in den Militärtaxfonds einfließenden Strafbeträge nunmehr in getrennten Journalen für Militärtax-, Wehr- und Landsturmmeldestrafen zu verrechnen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 79. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. April 1913, womit die Einreihung der Gemeinde Mezocorona in die VIII. Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 80. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Mai 1913, betreffend die Ausgabe von Portomarken zu 14 h.

Nr. 81. Verordnung des Justizministers vom 9. Mai 1913, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Zlin in Mähren.

Nr. 82. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1913, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Hruschau (Schlesien).

Nr. 83. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 84. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1913, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 85. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns und das Herzogtum Salzburg, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 86. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1913, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 87. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1913, wirksam für das Königreich Dalmatien, das Herzogtum Krain, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 2. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 3, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

Nr. 88. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Mai 1913, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Pöstyén.

Nr. 89. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1913, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Smichow in Böhmen.

Nr. 90. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Mai 1913, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur für Postgüter im neuen Gebäude des k. u. k. Militärpostamtes in Sarajevo.

Nr. 91. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Mai 1913, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle beim Steueramte in Gmunden.

Nr. 92. Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1913 zu den steuerrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend Steuer- und Gebührenerleichterungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen.

Nr. 93. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. Mai 1913, betreffend eine Abänderung im § 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

Nr. 94. Gesetz vom 3. Mai 1913, betreffend die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie.

Nr. 95. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Mai 1913, betreffend die Betrauung der k. k. Lotto-Gefälls-Direktion in Wien mit den Agenden der Klassenlotterie und Änderung des Titels dieser Behörde.

Nr. 96. Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Mai 1913, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 100 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1910.

Nr. 97. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 28. Februar 1913, womit die Einreihung der Gemeinde Sillian in die VIII. Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 98. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1913, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Klasse in Schalklhof zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Getränken und Bier und Gestattung des wechselseitigen Streckenzugsverkehres zwischen den Zollstellen in Martinsbruck, Schalklhof, Spissermühl und Ischgl.

Nr. 99. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Mai 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 100. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Mai 1913, womit einige Bestimmungen der Vorschrift, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, R.-G.-Bl. Nr. 147 von 1905, und der auf diese Vorschrift Bezug habenden Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 151, abgeändert werden.

Nr. 101. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1913, betreffend eine teilweise Abänderung der provisorischen Verordnung vom 27. Mai 1903, R.-G.-Bl. Nr. 136, über die Abhaltung von Befähigungsprüfungen für Kandidatinnen der landwirtschaftlichen Fachlehrstellen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Nr. 102. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1913, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Neustadt an der Tafelfichte in Böhmen.

Nr. 103. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juni 1913, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Neustadt an der Tafelfichte.

Nr. 104. Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Mai 1913, betreffend die Einführung von Postauftragskarten.

Nr. 105. Verordnung des Handelsministeriums vom 5. Juni 1913, betreffend Kundmachung des zu London am 5. Juli 1912 abgeschlossenen internationalen Funkentelegraphen-Übereinkommens.

Nr. 106. Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. Juni 1913, betreffend die Behandlung der auf unbestimmte Dauer zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen vertragsmäßig angestellten Zivilstaatsbediensteten.

Nr. 107. Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. Juni 1913, betreffend die Zivilbezüge der zur aktiven Militärdienstleistung auf unbestimmte Dauer einberufenen Kanzlei-Offizianten und Kanzleigehilfen der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten.

Nr. 108. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1913, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Busatti (Tirol).

Nr. 109. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1913, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse auf dem Bahnhofe in Ehrwald (Tirol) und Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse in Ehrwald (zu Grießen) in eine Expositur dieses Hauptzollamtes.

Nr. 110. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1913, betreffend die Ermächtigung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Görz zur Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen.

Nr. 111. Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und Schweden vom 22. Juni 1911, betreffend die Auslegung und Ergänzung des mit Erklärung zwischen Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 25. April 1892, R.-G.-Bl. Nr. 122 ex 1893, abgeänderten Artikels 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. November 1873, R.-G.-Bl. Nr. 60 ex 1874.

Nr. 112. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 17. Mai 1913, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Zwittau.

Nr. 113. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 10. Juni 1913, betreffend die Zeugnisse der Abteilung für Kleidermachen der Frauengewerbeschule an der k. k. Staatsgewerbeschule in Laibach.

Nr. 114. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juni 1913, betreffend die Entrichtung der Quittungsstempelgebühr bei staatlichen Zahlungen und Erfolglassungen in Fällen, in welchen die Einhebung der Gebühr im Abzugswege mit der der Partei obliegenden unmittelbaren Abstattung der Gebühr zusammentrifft.

Nr. 115. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juni 1913, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 9 ex 1892, für die Unterkrainer Bahnen und der Konzessionsurkunde vom 23. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr. 105, für die Lokalbahn von Treffen nach Johannistal (Karmel).

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 51. Gesetz vom 20. April 1913, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde Neunkirchen und die Einhebung der hieraus erfließenden Gebühren.

Nr. 52. Gesetz vom 20. April 1913, womit die Artikel III, V, VI und IX des Gesetzes vom 10. August 1911, L.-G.-Bl.

Nr. 105, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in St. Ägyd am Neuwalde und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde St. Ägyd am Neuwalde anläßlich dieser Errichtung, abgeändert werden.

Nr. 53. Gesetz vom 21. April 1913, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in der Mittelstrecke von 450 m oberhalb der Ortsgemeindegrenze Kapelln–Weißenkirchen bis zum Anschlusse an die bereits regulierte Strecke der Perschling in der Gemeinde Atzenbrugg.

Nr. 54. Gesetz vom 21. April 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Beitragsverpflichtung der Donauregulierungs-Kommission zu den Erhaltungskosten für die im Rückstaubereiche der Donauhochwässer gelegene Strecke des Donaugrabens.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1913, Z. XI b-330/2, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 6 h von jeder Krone des in der Gemeinde bestehenden Mietzinses für die Jahre 1913 bis einschließlich 1918.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1913, Z. XI b 331/1, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1913, Z. XIb-332/2, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von 7 h von jeder Krone der in der Gemeinde bestehenden Mietzinse für die Jahre 1913, 1914 und 1915.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1913, Z. B I-321, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung von Dampfkessel-Prüfungs-Kommissär-Stellvertretern für die Aufsichtsbezirke I und III von Wien.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1913, Z. B I 322, betreffend die Bestellung eines k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Mödling, Baden, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und den Stadtbezirk Wiener-Neustadt und die Bestellung eines neuen Stellvertreters für dieses Amtsgebiet.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1913, P. Z. 1329/6, betreffend die Verlegung der k. k. Forstaufsichtsstation von Klein-Zell nach Hainfeld.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1913, Z. XI-b 396/5, betreffend die der Gemeinde Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1913, Z. XI b-479/2, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1913, Z. XI b-647/5, betreffend die der Gemeinde Purrath erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1913, Z. XI b-497/1, betreffend die der Gemeinde Tannenbruck erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 65. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1913, Z. XI b-498/1, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1913, Z. VI-1034/1, betreffend die der Gemeinde Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 14 K.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-194/4, betreffend die der Gemeinde Bogenneusiedl-Streifing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Streifing.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-491/1, betreffend die der Gemeinde Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-492/1, betreffend die der Gemeinde Kollmitzgraben erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-495/1, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b-496/1, betreffend die der Gemeinde Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI-483/1, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Triesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1913, Z. XI b 324/2, betreffend die der Gemeinde Kranichberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1912 übersteigenden Umlagen.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1913, Z. XI b 467/4, betreffend die der Gemeinde Vöslau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 7 h von jeder Krone der in der Gemeinde bestehenden Mietzinse für die Jahre 1913 bis inklusive 1916.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1913, Z. XI b-209/2, betreffend die der Gemeinde Wolfsgraben erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**